



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 17.12.2021, Zahl 852-0/2021-1 Oa, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 18.11.1994, Zahl 139/1/1994-I, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter mit der Zahl der Abfuhrtermine und dem Gebührensatz.
- (3) Die Gebühren betragen je Abfuhrtermin und Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) im Abholbereich:

• Je 80 Liter Müllbehälter	€ 6,00
• Je 120 Liter Müllbehälter	€ 9,10
• Je 240 Liter Müllbehälter	€ 18,10
• Je 1100 Liter Müllbehälter	€ 82,00

b) im Sonderbereich:

- Je von der Gemeinde ausgegebenen 60 Liter Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: € 4,50

(3) Die Gebühren für den Biomüll betragen je Abfuhrtermin und Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

• Je 80 Liter Müllbehälter	€ 5,50
• Je 120 Liter Müllbehälter	€ 8,20
• Je 240 Liter Müllbehälter	€ 16,40

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im

Falle eines Baurechtes de Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Abfallgebühr im Abholbereich ist am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15.11. festzusetzen.

§ 4 Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.1.2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 17.12.2020, Zahl: 852-0/2020-1 0a, mit der mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Bernhard Sadvnik)



Angeschlagen am: 21.12.2021

Abgenommen am: